

Fachblatt für Weinbau, Weinhandel und Kellerwirtschaft.

Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Fachinteressenten.

Tel.-Adr.: **Weinzeitung Oestrich.**

Fernsprecher Nr. 6.

Expedition: **Oestrich** im Rheingau, Marktstraße 9. Postcheckkonto: **Frankfurt (Main)** Nr. 8924.

Erscheint Sonntags. Bestellungen bei allen Postanstalten (Postzeitungsliste Nr. 6658^a) und der Expedition. Post-Bezugspreis **M. 1.00** pro Quartal excl. Bestellgeld; durch die Expedition gegen portofreie Einsendung von **M. 1.50** in Deutschland, **M. 1.75** im Ausl.



Inserate die 4-gespaltene Betitzeile **25 Pfg.** Reklamen **50 Pfg.** **Beilagen-Gebühr:** 3000 Exemplare **20 M.** **Anzeigen-Annahme:** die Expedition zu Oestrich sowie alle Annoncen-Expeditionen. — **Beiträge** werden jederzeit angenommen u. honoriert. Einzelne Nr. **10 Pf.**

Nr. 34.

Oestrich im Rheingau, Sonntag, den 23. August 1914.

12. Jahrg.

Er starb den Heldentod für's Vaterland!

† **Deidesheim** (Pfalz), 17. Aug. Unser Ehrenbürgermeister **Dr. Ludw. Bassermann-Jordan**, Rittmeister d. R., ist als Opfer des Krieges gefallen, durch die Kugel eines Franktireurs. Bassermann-Jordan war einer der Gründer des Pfälz. Museums in Speyer und besonders der Schöpfer des dazu gehörigen Weinmuseums. Seit dem Tode seiner Mutter 1899 auf den Weingütern in Deidesheim und Umgebung, unternahm er viele Auslandsreisen, besonders auch als amtlicher Preisrichter für Deutschland, war Vizepräsident der Jury für Wein auf den Weltausstellungen St. Louis 1904, Brüssel 1910 und Turin 1911.

Der Einfluß des Krieges auf die Rechtsverhältnisse der Gewerbetreibenden.

Veröffentlicht durch die Handelskammer zu Berlin.

Die Angehörigen des Kaufmannsstandes stehen heute immer wieder vor der Frage, welche Einwirkung die durch den Krieg geschaffenen neuen tatsächlichen Verhältnisse auf ihre rechtlichen Beziehungen haben. Dabei taucht immer wieder die Ansicht auf, daß der Ausbruch des Krieges stets und ohne weiteres alle Verträge löse. Diesem Irrtum muß zunächst entgegengetreten werden.

Grundsätzlich bleiben alle Verträge bestehen, grundsätzlich sind sie nach jeder Richtung zu erfüllen.

Dennoch werden sie in bestimmten Beziehungen entscheidend beeinflusst, sofern die gesetzlichen Vorschriften zur

Anwendung kommen. Es darf aber nicht vergessen werden, im Einzelfalle zu prüfen, ob nicht durch besondere Vereinbarungen, z. B. durch Konventionsbedingungen, das Gesetz in zulässiger Weise geändert ist. Dies wird vielfach durch die Einfügung einer Kriegsklausel geschehen sein, nach der beim Eintritt des Kriegesfallendes entweder der Vertrag hinfällig werden oder die Lieferungsfrist hinausgeschoben sein soll. Unter der Voraussetzung, daß solche Abmachungen nicht vorliegen, werden wir im folgenden den Einfluß des Krieges auf die den Kaufmann vorwiegend berührenden Rechtsverhältnisse kurz betrachten.

Vorweg sei aber bemerkt, daß nicht alle vorgetragenen Ansichten zweifelsfrei sind, da auf diesem Gebiete manche Rechtsfrage nicht völlig geklärt ist.

I. Im Verhältnis zwischen Fabrikanten und Händlern gilt folgendes:

Bestehende Zahlungspflichten müssen so lange unverändert eingehalten werden, als nicht die Befugnis, später zu zahlen, vom Gesetz ausdrücklich verlehnt wird (Moratorium). Ein solches Moratorium besteht nicht. Hat also der Fabrikant bereits Ware geliefert, so muß der Händler den fälligen Schuldbetrag zur vereinbarten Zeit entrichten. Liegt ein Vertrag vor, nach dem die Lieferung eines Warenpostens aus einer bestimmten Fabrik noch gefordert werden kann, so wird die Lieferung vielfach infolge der Kriegslage unmöglich sein. Die Unmöglichkeit kann etwa darin bestehen, daß dem Fabrikanten wegen der Unterbrechung des Eisenbahn- oder Schiffsverkehrs die Rohstoffe zur Herstellung fehlen, oder daß ihm Arbeitskräfte durch die Einberufung zu den Waffen entzogen sind und eine Ergänzung der Bestände oder der Arbeitskräfte bis zum Zeitpunkte der Lieferung nicht gelingt. Eine solche Unmöglichkeit der Leistung befreit nach § 323 BGB. den Lieferanten von der Leistungspflicht. Dann verliert er aber auch den Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises. Ist die Lieferung durch die Kriegslage nur vorübergehend unmöglich gemacht, vermag der Fabrikant z. B. nach dem

Freiwerden der Verkehrswege wieder zu liefern, so fragt sich, ob er nun noch liefern darf und dem alten Vertrage gemäß Bezahlung verlangen kann. Diesen Fall hat das Gesetz nicht ausdrücklich geregelt. Auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen, die verwandte Fälle treffen (§ 325, Absatz 1, Satz 2, 326 Absatz 2 BGB.), und unter Berücksichtigung von Treu und Glauben im Verkehr bei Auslegung der Lieferungsverträge wird man sich dahin entscheiden dürfen, daß eine nachträgliche Lieferungsberechtigung des Fabrikanten und Abnahmepflicht des Händlers ebenso wie auf der anderen Seite eine spätere Lieferungsspflicht des Fabrikanten und ein nachträgliches Anforderungsrecht des Händlers nur dann besteht, wenn nicht ein gewichtiges Interesse des zur Lieferung oder Zahlung Verpflichteten entgegensteht.

Nur der Lieferant, der erfüllt hat, kann Zahlung verlangen. Hier begegnet uns vielfach ein Zweifel darüber, in welchem Zeitpunkt die Erfüllung als erfolgt anzusehen ist, wann der Lieferant also seinerseits so viel getan hat, daß er unter Uebersendung der Faktura Zahlung verlangen kann.

Schwierigkeiten bereiten insbesondere die Klauseln „franko Hamburg, frei Bord, frei Bahn“. In ihnen liegt im allgemeinen nicht eine Abänderung des Erfüllungsortes. Vielmehr kommt ihnen nur die Bedeutung zu, daß der Lieferant die Kosten der Uebermittlung nach dem in der Klausel angegebenen Orte übernimmt. Der Lieferungsspflicht ist also regelmäßig genügt, wenn der Fabrikant die Ware von dem Erfüllungsort abgesandt, sie dort dem Frachtführer oder Spediteur übergeben hat. Dies gilt nicht nur, wenn im Lieferungsvertrag ein Erfüllungsort besonders vereinbart ist. Ist ein solcher weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so hat die Leistung an dem Orte zu erfolgen, an dem der Schuldner, in unserem Falle der Fabrikant, bei Vertragsschluß seine gewerbliche Niederlassung hatte; dies wird regelmäßig der Fabrikort sein. Ob infolge der Kriegsverhältnisse die Ware auf dem Transport zufällig untergeht oder Verzögerung erleidet, berührt den Fabrikanten nicht. Diese Gefahr trägt der Käufer, der also nach der Regel des Gesetzes dennoch zahlen muß. Allerdings hat sich, wie in der Rechtsprechung festgestellt ist, in weitem Umfange ein Handelsbrauch gebildet, nach dem bei Versendungskäufen der Preis erst zu zahlen ist, wenn der Käufer am Bestimmungsorte in die Lage gesetzt wird, die Beschaffenheit der Waren zu untersuchen und über sie zu verfügen.

II. Im Verhältnis zwischen Gewerbetreibenden und Konsumenten gilt im wesentlichen das Gleiche. Es sei noch einmal dahin zusammengefaßt: Auf die Zahlungspflicht des Kunden ist der Krieg ohne Einfluß, sofern die Lieferung bereits erfolgt ist. Bei Unmöglichkeit der Lieferung aus Gründen der Kriegslage ist auch hier die Leistung als entweder völlig oder zeitweilig unmöglich anzusehen. Der Lieferant wird insoweit von der Leistung frei, verliert aber auch den Anspruch auf das Entgelt. Die nachträglich eintretende Leistungsfähigkeit gibt ihm dann das Recht und die Pflicht zur Nachlieferung, wenn nicht das Interesse des anderen Teiles an der Leistung erloschen ist. Für die Frage, ob wirklich eine Unmöglichkeit der Leistung vorliegt, ist hier zu berücksichtigen, daß dieser Fall bei Waren, die nur der Gattung nach bestimmt und deren Beschaffung daher von der Betriebseinstellung einer Fabrik noch nicht abhängig ist, nur dann vorliegt, wenn der Bezug solcher Waren überhaupt ausgeschlossen ist.

III. Ein Recht des Abnehmers, bestellte Waren, die rechtzeitig geliefert werden können, unter Hinweis auf den Krieg mit der Wirkung zurückzuweisen, daß er von der Zahlung befreit wird, besteht nicht. Die jetzt so häufigen Annullierungserklärungen sind rechtlich bedeutungslos.

Vereinbarte Zahlungsziele bleiben regelmäßig in Geltung. Der Krieg gestattet dem Gläubiger nicht ohne weiteres, trotz

der im Vertrage vorgesehenen Kreditgewährung sofortige Zahlung zu verlangen. Daran ändert sich nichts, wenn die Zielgewährung lediglich auf Handelsgebrauch beruht. Eine Ausnahme hiervon besteht nur, wenn nach Vertragsschluß infolge der Kriegslage die Vermögensverhältnisse der anderen Partei sich so wesentlich verschlechtert haben, daß der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird. Nur dann hat der Lieferant das Recht, die Lieferung zu verweigern, bis die Kaufpreiszahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

IV. Die gesetzlichen Maßnahmen zugunsten des Schuldners.

Auch bei klarer Rechtslage für einen Teil werden heute die Kaufleute, die nach der einen Seite Gläubiger, nach der anderen Seite Schuldner sind, gut tun, einander zu stützen und ihren nicht böswilligen Schuldnern entgegenzukommen. Dieser Entschluß wird ihnen auch durch die Bundesratsbekanntmachung vom 7. August 1914 nahegelegt. Sie bestimmt, daß im Prozeß vor den ordentlichen Gerichten über eine vor dem 31. Juli 1914 entstandene Geldforderung auf Antrag des Beklagten eine mit der Urteilsverkündung beginnende Zahlungsfrist von längstens drei Monaten im Urteil festgesetzt werden kann. Voraussetzung für ihre Bewilligung ist, daß die Lage des Beklagten die Frist rechtfertigt und daß sie dem Kläger nicht unverhältnismäßige Nachteile bringt. Der Schuldner kann sich diese Rechtswohlthat dadurch sichern, daß er unter Anerkennung seiner Schuld den Gläubiger vor das Amtsgericht, an dem dieser seine gewerbliche Niederlassung hat, lädt und Gewährung der soeben erwähnten Zahlungsfrist im Anerkenntnisurteil beantragt. Es mag bemerkt werden, daß die Zinsen innerhalb dieser Frist weiterlaufen, und daß die Gewährung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden kann. In der gleichen Bekanntmachung ist auch die Zulässigkeit einer Einstellung der Zwangsvollstreckung bis zur Dauer von höchstens drei Monaten unter den gleichen Bedingungen ausgesprochen.

Die Frist kann auch für Wechselschulden, Mieten, Hypothekenzinsen und schließlich Hypothekentkapitalien selbst nachgelassen werden, deren Fälligkeit im übrigen durch den Krieg nicht berührt wird. Die Bestimmung, daß Fristen für die Vornahme einer Handlung, deren es zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes oder des Regreßrechtes aus dem Scheck bedarf, z. B. die Protestfrist sich bis auf weiteres, sofern sie nicht am 31. Juli 1914 abgelaufen war, um 30 Tage verlängert, verschiebt den Zahlungstag nicht; sie bedeutet lediglich eine Vergünstigung für den Gläubiger (vergl. Bekanntmachung vom 6. August 1914).

Ferner sei auf eine weitere Bekanntmachung vom 7. August 1914 hingewiesen, welche für diejenigen besonderes Interesse hat, die nach dem Auslande Zahlungen zu leisten haben. Die Bekanntmachung sieht vor, daß im Auslande wohnende Privatpersonen und dort domizilierende juristische Personen, Aktiengesellschaften und dergleichen Ansprüche, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind, vor inländischen Gerichten bis zum 31. Oktober 1914 nicht geltend machen können. Dies gilt jedoch einstweilen nicht, sofern der Anspruch im Betriebe einer gewerblichen Niederlassung erworben ist, die von den im Auslande wohnenden Personen im Inlande unterhalten wird.

Die Fälligkeit aller Wechsel, die im Auslande vor dem 31. Juli 1914 ausgestellt worden und im Inlande zahlbar sind, wird, falls sie nicht schon am 31. Juli 1914 verfallen waren, um drei Monate hinausgeschoben (Bekanntmachung vom 10. August 1914).

Abschließend sei der Bekanntmachung vom 8. August 1914 gedacht, nach der Schuldner, die infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind, bei den für die Eröffnung des Konkursverfahrens zuständigen Gerichte die Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens beantragen können.

Auf Ansuchen beider Beteiligten ist die Handelskammer bereit, ähnlich wie im schiedsgerichtlichen Verfahren auf eine gütliche Einigung der Parteien unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage hinzuwirken.

V. Die Rechtsbeziehungen zwischen Prinzipal und Angestellten.

1. Kaufmännische Angestellte. — Gehaltszahlung.

Ob dem Eingezogenen das Gehalt auf die Dauer von sechs Wochen weitergezahlt werden muß, ist streitig. Es wäre zu bejahen, wenn man die Einberufung als unvermeidbares Unglück im Sinne des § 63 HGB. ansehen wollte und würde dann gleichermaßen für gekündigte und ungekündigte Angestellte gelten. — Kündigung: Daß dem Prinzipal das Recht zur sofortigen Kündigung schon im Augenblicke der Einberufung erwächst, kann als nicht völlig unzweifelhaft angesehen werden, zumal nach § 72, Ziffer 3 HGB. eine freiwillige achtwöchige militärische Übung noch nicht zur Kündigung berechtigt.

Für Nichteingezogene läßt sich die Frage, ob ein Recht zu sofortiger Kündigung besteht, nur für den einzelnen Fall beantworten. Es kommt im wesentlichen darauf an, ob durch den Krieg ein wichtiger Entlassungsgrund im Sinne des Gesetzes geschaffen ist. Dies wird etwa dann angenommen werden können, wenn — wohl die Ausnahme — die Kriegslage zur völligen Einstellung des Betriebes „zwingt“. Keineswegs genügt aber bereits zur sofortigen Entlassung eine zeitweilige Stilllegung des Betriebes. Ist ausnahmsweise das Vorliegen eines wichtigen Entlassungsgrundes zu bejahen, so ist die sofortige Lösung auch gegenüber langfristigen Verträgen gerechtfertigt.

2. Gewerbliche Angestellte in gehobener Stellung (Betriebsleiter, Werkmeister und so fort).

Auch ihnen gegenüber bedarf es eines wichtigen Grundes für die Kündigung. Nach § 133 c Ziffer 4 der Gewerbeordnung rechtfertigt eine längere Abwesenheit des Angestellten die sofortige Entlassung. Was als solche anzusehen ist, wird sich nach dem Inhalte des Vertrages bestimmen.

Für die Nichteingezogenen sind die gleichen rechtlichen Gesichtspunkte, die für den Handlungsgehilfen zu beobachten sind, entscheidend.



Berichte.



Aus dem Rheingau.

* Aus dem Rheingau, 21. Aug. Der Krieg nimmt das Interesse so allseitig in Anspruch, daß selbst der sonst nur für die Weinberge lebende Winzer die Weinfragen etwas zurückstellt. Es ist eben eine große Zeit, welche eine ganze Generation niemals erlebt hat und so treten alle anderen alltäglichen Interessen in den Hintergrund. Unsere Winzer sind gern hinausgezogen und während der Mobilmachung mußte man Tacitus denken, als er schrieb: „Das Volk zieht in den Krieg, als ob es zum Feste gänge“. Sie werden ihren Mann stellen und mit den Waffen so gut das Vaterland zu schützen wissen, daß kein Feind unsere Weinberge verwüsten. — Die Herbstausfahrten sind während der letzten Woche nicht ungünstiger geworden. Zwar setzte bei dem Regenwetter die Peronospora wieder etwas ein, aber bald schien die Sonne wieder und brachte die Krankheit zum Stillstand. Wo die Kräfte vorhanden sind, werden die Weinberge nochmals geschwefelt; im Ganzen aber tritt das Oidium nicht mit dieser Schärfe auf, wie während der letzten Jahre. Auch der Sauerwurm wurde bisher nur vereinzelt gefunden, doch dessen Zeit kommt erst noch und er kann immer noch Schaden

anrichten. Die Trauben selbst machen nun doch etwas Fortschritte. Die bunten Trauben zeigen mehr und mehr Farbe. Die späten Trauben sind nahezu ausgewachsen und in geschägten Lagen fangen dieselben an weich zu werden. Man soll ja nach einer alten Winzerregel während der Hundstage die Trauben nicht betrachten, aber man freut sich doch über jeden Fortschritt, welchen dieselben machen, auch wenn der Behang nicht so reichlich ist.

□ Aus dem unteren Rheingau, 21. Aug. Der Sauerwurm hat sich bis jetzt nur in einigen Ausnahmefällen bemerkbar gemacht. Sollte jedoch das augenblickliche recht feuchtkalte Wetter weiter bestehen, so ist ein starkes Auftreten dieses Schädlings und damit auch ein größerer Wurmshaden zu befürchten. Da aber bereits jetzt nicht mehr allzuviel an den Rebstöcken hängt, würde es in diesem Falle gerade nicht besonders gut mit dem Ertrage des diesjährigen Herbstes aussehen. Bei der bis vor kurzem trockenen und heißen Witterung konnten sich die Reben recht gut erholen. Jetzt machen sich abermals die Pilzkrankheiten und besonders das Oidium bemerkbar, sodaß ein Bekämpfen dieser Krankheiten erforderlich ist. Damit sieht es aber recht böse aus, denn wie überall, so mangelt es auch hier an Arbeitskräften. Die wenigen noch zur Verfügung stehenden sind augenblicklich bei der Ernte beschäftigt. So bleibt dem Winzer als einzige Hoffnung günstiges Wetter. Es ist zu wünschen, daß diese Hoffnung in Erfüllung geht, denn sonst sieht es mit dem Ergebnis des Herbstes 1914 recht böse aus.

Aus Rheinhessen.

* Aus Rheinhessen, 21. Aug. Die ständig wechselnde Witterung der letzten Tage beeinträchtigte die weitere Entwicklung der Trauben sehr stark. Den Pilzkrankheiten wurde durch die vielen Niederschläge großer Vorschub geleistet, sodaß diese sich wieder bemerkbar machen. In den wenigen heißen und sonnigen Tagen der Vorwoche konnten sich die Reben sehr gut erholen. Die Trauben sind meist ausgewachsen. Vielfach werden die Beeren bereits weich. Die Frühburgunder- und Portugiesertrauben fangen an sich zu färben. Der Ertrag dieses Herbstes wird der Menge nach nicht allzu bedeutend werden. Der Behang läßt jetzt schon in den meisten Gemarkungen zu wünschen übrig. Nur in einigen Gemarkungen sieht es besser aus, doch können diese nicht ausgleichend auf die Allgemeinheit einwirken. Die Weinbergarbeiten sind abermals im Rückstande, da die wenigen noch vorhandenen Arbeitskräfte mit dem Einbringen der Feldfrüchte beschäftigt sind. Hoffentlich ändert sich die Witterung recht bald, damit der Sauerwurmschaden nicht zu groß ausfällt. Der Handel ist vollständig ruhig.

Vom Rhein.

— Vom Mittelrhein, 21. Aug. Obwohl in den Weinbergen Arbeiten fast nicht mehr ausgeführt werden können, haben die Pilzkrankheiten sich nicht ausgebreitet. Wenn die Witterung beständig trocken und heiß geblieben wäre, könnte ein Zurückgehen der Krankheiten festgestellt werden. Bei dem feuchtkühlen Wetter aber, wie es seit wenigen Tagen vorherrschend geworden ist, kann man immer wieder neue Krankheitskeime beobachten. Da die Trauben gut entwickelt sind und vielfach schon in den Wein übergehen, ist zu hoffen, daß sich der Sauerwurmschaden nicht so groß erweisen wird, als anfänglich befürchtet werden mußte. Bei trockener und heißer Witterung könnte sich noch manches ausgleichen.

Von der Nahe.

☉ Von der Nahe, 21. Aug. War der allgemeine Stand der Weinberge und der Reben schon in den Vorwochen nicht befriedigend, so ist dieses jetzt bei der ungünstigen Witterung umsomehr der Fall. Die Lagen, in denen die Trauben noch gesund sind, können gezählt werden und kommen daher

als Ausgleich kaum in Betracht. Wenn nur die Witterung sich günstiger gestaltet, dann könnte noch manches ausgeglichen werden, denn die Trauben sind fast vollständig ausgewachsen und sind in der Entwicklung gegen die Vorjahre nicht zurückgeblieben. Während die Pilzkrankheiten zurückgedrängt werden konnten, ist ein größerer Sauerwurmschaden zu befürchten. Die Nachfrage im Weinhandel ist vollständig still. Verkäufe wurden in der letzten Zeit nicht getätigt.

Von der Mosel.

△ Von der Mosel, 21. Aug. Bei der wenig günstigen Witterung der letzten Tage machen sich die Pilzkrankheiten, besonders aber das Oidium recht unangenehm bemerkbar. Den Krankheiten wird durch das üppige Wachstum des Holzes gewissermaßen Vorschub geleistet, da die Heftarbeiten nicht ausgeführt werden können. So manche Arbeit, die jetzt ausgeführt werden müßte, bleibt liegen, da es allgemein an Arbeitskraft mangelt. Die Trauben haben sich im großen und ganzen recht schön entwickelt, sodaß die Aussichten für den kommenden Herbst immer noch einigermaßen zufriedenstellend sind. Leider muß bei dem starken Flug der Sauerwurmmotten auch mit einem starken Ausstreuen des Sauerwurms gerechnet sein. Sollten die Trauben bis dahin nicht in den Wein übergegangen sein, so muß mit einem größeren Wurmschaden gerechnet werden, der die Menge stark verringern würde. In einzelnen, besonders günstig gelegenen Lagen konnten an einzelnen Rebstöcken bereits reife Trauben ermittelt werden. Zwar handelt es sich um wenige Ausnahmeerscheinungen, doch kann dieses immer als ein günstiges Zeichen aufgefaßt werden. Geschäftlich ist es fast vollständig still geworden. Die Nachfrage läßt immer mehr nach.

Aus der Rheinpfalz.

□ Aus der Rheinpfalz, 21. Aug. Der Stand der Weinberge und der Trauben hat sich in der letzten Zeit etwas gebessert, sodaß die Aussichten für den kommenden Herbst etwas günstiger geworden sind. Die Peronospora ist in der letzten Zeit zurückgegangen. Dagegen tritt das Oidium immer noch recht stark auf. Leider ist hier auch ein Mangel an Arbeitskräften zu verzeichnen, sodaß sowohl diese Arbeit, als auch die anderen zu dieser Zeit erforderlichen nur in seltenen Fällen ausgeführt werden können. So kommt es, daß der Winzer voll Sorge dem Ausstreuen des Sauerwurms entgegen sieht. Da jedoch der Heuwurm nicht allzu stark aufgetreten ist, wird wohl auch der Sauerwurm keinen so großen Schaden anrichten. So sind denn die Aussichten der Menge nach immer noch zufriedenstellend. Mit Ausnahme kleiner Einkäufe, die seitens der Wirte vollzogen wurden, ist es geschäftlich ruhig. Bei den letzten Umsätzen, bei denen es sich freilich um ganz kleine Mengen handelte, wurden für das Fuder 1913er 380—520 Mk. und für das Fuder 1912er 400—460 Mk. erzielt.

Aus Franken.

△ Aus Franken, 21. Aug. Die Aussichten für den kommenden Herbst sind der Menge nach, je nach Lage und Gemarkung, recht verschieden. Im großen und ganzen wird der Ertrag doch wohl dem eines Drittelherbstes entsprechen. Großen Schaden hat in verschiedenen Gemarkungen die Peronospora angerichtet, während sie anderswo fast gar nicht in Erscheinung getreten ist. Die Trauben sind im allgemeinen recht gut entwickelt. Der Sauerwurmschaden wird, soweit es sich jetzt schon beurteilen läßt, nicht allzu groß werden. Der Verkauf ist infolge der politischen Verhältnisse fast vollständig still. Nur wenige kleine Posten konnten umgesetzt werden, wobei für die 100 Liter 1912er 45—95 Mark und für 1913er 50—92 Mk. angelegt wurden.

Aus Baden.

☞ Aus Baden, 21. Aug. Die Pilzkrankheiten sind bei dem heißen und trockenen Wetter, wie es noch bis vor einigen Tagen herrschte, zurückgegangen. Die Trauben haben sich gut entwickelt und gehen der Reife schnell entgegen. So kommt es, daß sich die Aussichten für den kommenden Herbst in der letzten Zeit etwas gebessert haben. Geschäftlich wurden nur vereinzelt kleine Mengen umgesetzt. Dabei kosteten die 100 Liter 1913er 42—110 Mk. und die 100 Liter 1912er 45—110 Mk.

Verschiedenes.

* **Lieferung nur gegen bar?** Die Handelskammer zu Berlin, die Ältesten und die Potsdamer Handelskammer erlassen gemeinschaftlich, wie sie auch gemeinsam an dem Kriegskreditwerk mitwirken, folgende Mahnung: Anlässlich zahlreicher uns zugegangener Beschwerden sehen wir uns veranlaßt, folgendes bekannt zu machen: Die Bestrebungen der Groß-Berliner-Kaufmannschaft, der durch den Krieg verursachten Kreditnot im Gewerbe abzuweichen, werden in bedrohlicher Weise durchkreuzt infolge der Aufforderungen einiger Branchenverbände an ihre Angehörigen, Waren nur gegen Kassazahlung zu liefern. Jeder, der bar zahlen kann, soll heute weniger denn je unnötig Kredit in Anspruch nehmen, andererseits ist es dringend notwendig, daß seitens der Lieferanten gegenüber ihren Abnehmern die durch die gegenwärtigen Verhältnisse gebotene Rücksicht geübt und keinesfalls weniger kulant als in ruhigen Zeiten verfahren wird. Lieferanten, die sich dieser Notwendigkeit verschließen, müssen sich die Gefahr vor Augen halten, daß die Reichsbank ihnen gegenüber ebenfalls eine für sie nachteilige Zurückhaltung in der Kreditgewährung eintreten lassen könnte.

Liebesgaben für das Vaterland.

* Der Verein für den Rheinpfälzischen Weinhandel und die Vereinigung pfälzischer Weinproduzenten zc. stifteten je 500 Mk. für die Verwundeten.

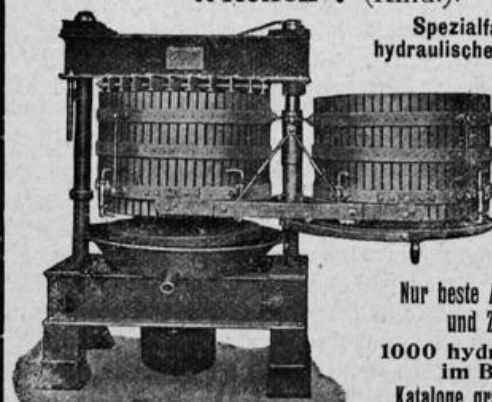
* Die Seftellerei Mathias Müller, Eltville, hat 10000 halbe Flaschen ihrer Marke „Müller Extra“ für die Militärkaserne zur Verfügung gestellt.

* Die Weingroßhandlung Simon u. Co. in Wiesbaden hat dem Magistrat für Angehörige des Heeres und der Marine oder zur Labung verwundeter Krieger 1000 Flaschen Wein zur Verfügung gestellt.

* Die Weingroßhandlung Wilhelm Basum in Bacharach hat dem Kriegsministerium 1000/1 Flaschen eines guten Rheinwein zur Verfügung gestellt.

Redaktion, Druck und Verlag von Otto Glennie, Destrach a. Rh.

Merrem & Knötgen, Maschinenfabrik, G. m. b. H. Wittlich 7 (Rhld.).



Spezialfabrik für
hydraulische Weinpressen

Lieferanten d.
Kgl. Domänen,
stattl. Fach-
lehranstalten
und der be-
deutendsten
Weinprodu-
zenten des In-
und Aus-
landes.

Nur beste Anerkennungen
und Zeugnisse.

1000 hydraul. Pressen
im Betriebe.

Kataloge gratis und franko.

Spindelpressen, Trauben- und Trestermühlen.

Duchscher & Co. in Wecker

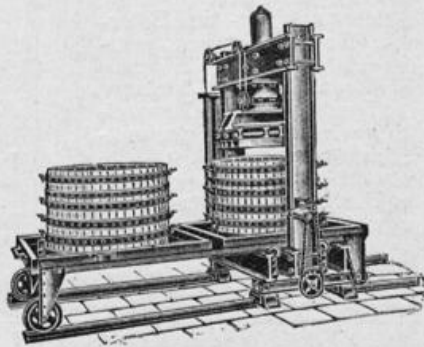
Grossh. Luxemburg, im deutschen Zollverein.

Eisengiesserei. Spezialfabrik für Wein- und Obstpressen.

Hydraulische
PRESSEN

für Unterdruck
ausfahrbar oder
ausschwenkbar.Differenzial-
Hebel - Pressen.

Verlangen Sie unsern Katalog.



Hydraulische
PRESSEN

für Oberdruck
mit Eichenholzbolet.Kontinuierliche
Wein - Pressen.
Trauben- und Obstmühlen.
Balgmühlen.

Verlangen Sie unsern Katalog.



Flaschengestelle

und Flaschenschränke

mit genauer Einteilung und
Lagerübersicht,

liefert als Spezialität:

B. Strieth,

Eisenkonstruktionswerkstätte

Winkel (Rheingau).

Fernruf Nr. 27, Amt Oestrich

Zeichnung und Kostenanschlag
auf Wunsch.**Prima Referenzen.**

Erste Mainzer Metallkapsel-Fabrik

Inhaber: FRANZ ZAHN, MAINZ a. Rh.

Einzige Fabrik am Platze.

Abteilung I:
Fabrikation von
Flaschen-
Kapseln
in den feinsten
AusführungenAbteilung II:
Fabrik und Lager sämtlicher Kellerei-
Maschinen, Geräte, Utensilien u. Mate-
rialien, bester Ausführungen u. Qualitä-
ten, garantiert durch 48jähr. prakt. ge-
machten Erfahrungen zu reellen und
billigsten Preisen.Fabrik, Kontor, Lager u. Ausstellung:
MOMBACHERSTRASSE 15
(Am Hauptbahnhof rückwärts)Telefon-Ruf Nr. 704
Mainzer KapselfabrikTelegramm-Adresse:
Kapselfabrik Mainz.

Carl Jacobs in Mainz

Königl. Bayer. u. Grossh. Hess. Hoflieferant
liefert nach wie vor**Flaschen-Kapseln** erstklassiges Fabrikat
und bleibtbeste und billigste Bezugsquelle
aller in das Weinfach einschlagenden Artikel von
der Rebe bis zum Konsum.Ganze Kellereieinrichtungen, Weinpumpen, Blase-
bälge, Gummischläuche, Schlauchgeschirr, alle Arten
Filterapparate (die neuesten **Seitz-, Clarit-, Fromme-**
und Iffland's Flaschenfilter), Spül-, Kork- u. Kapsel-
maschinen, sämtliche Klär- und Schönungsmittel und alle
Versandutensilien, wie **Korken, Flaschensiegellack,**
Flaschenpapier etc.**Hauptvertrieb der Reinhefe**
von Hofrat Dr. Schmitt's Laboratorium in Wiesbaden.**Niederlage der Flaschenfabrik**
Oldenburger Glashütte A.-G. (früher Reppert in Friedrichsthal).
Telefon Nr. 164.

Deutsche und ungarische Fakhölzer in allen Dimensionen

Großes Lager in
Versand- und Lagerfässern.
Gerollte und gestreckte Holzreifen.

Kyanisierte

Rundpfähle und gesägte Pfähle $\oplus$ 1,75/1,80 Meter lang.
Weinbergs-Stüdel zu Draht-Anlagen und Einfriedigungen
1, 1,25, 1,50, 1,60, 1,75 und 2 Meter lang. Baumstämme und
Pfosten 2,50 bis 3,50 Meter lang, in der ganzen Länge
nach staatlicher Vorschrift unter strengster Kontrolle mit Queck-
silbersublimat kyanisiert.Imprägnierte gesägte Pfähle und Stüdel
1,50 und 1,75 Meter lang (in Kreosot gekocht) empfiehlt

Gg. Jos. Friedrich

Landstraße 12 Oestrich a. Rh. Telefon 31

Lieferung an bedeutendste Weingüter im Rheingau u. Rheinhessen.
Billigste Preise. — Offerten gerne zu Diensten.

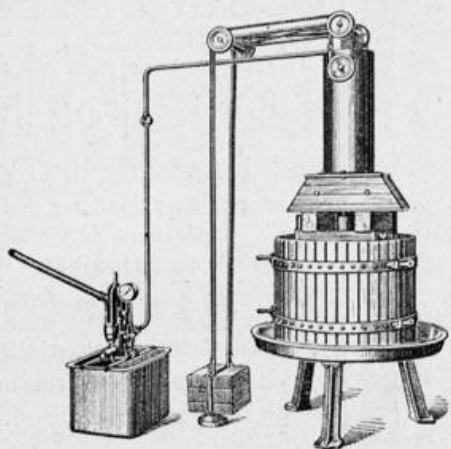
Georg Reichardt junior, Nierstein a. Rhein

Holz-Handlung empfiehlt
Weinbergspfähle u. Stüdel Kyanisieranstaltkyanisiert nach staatlicher Vorschrift unter Kontrolle des
chemischen Untersuchungsamtes der Stadt Worms.

— Ausserordentlich haltbar. —

Lieferant staatlicher Weinbaudomänen und
hervorragender Privatgüter.

aller Art, sowie
Kisten Weinkisten
mit gesetzlich geschütztem
Verschluss liefert billigst
Ernst Dinsing Kistenfabrik,
Düsseldorf 59.



Heidesheimer Maschinenfabrik

Meinke, Krebs & Wegener
HEIDESHEIM 18 bei Mainz

bauen als Spezialität:
Hydraulische Pressen (Ober- und Unterdrucksystem für grössere und kleinere Betriebe)

Spindelkeltern (für mittlere und kleinere Betriebe). Trauben- und Krümmelmühlen, Abbeermaschinen in nur erstklassiger Ausführung.

Umbau von Spindel-Keltern in hydraul. Pressen nach unserm gesetz. gesch. System, von einzig dastehender Einfachheit und Zuverlässigkeit.

Beste Referenzen. Katalog gratis u. franko.

Flaschen-Schränke

Flaschengestelle

Auslaufgestelle

massiv und billig.

Feinste Empfehlungen.

Ludwig Hammel

Frankfurt a. M.-West Nr. 20.

Hugo Brogsitter, Weinvermittlung, Wiesbaden.

Den Interessenten möchten wir kennen



lernen, der gerade ein Fahrrad, eine Nähmaschine, oder sonstige Zubehör- und Ersatzteile hierzu gebraucht: Vollwertige Fabrikate in jeder Preislage. Fahrräder m. Ringlager, Nähmaschinen aller Systeme, auch Bobbins, Zubehörteile wie Reifen, Laternen, Glocken, Pedale, Ketten, Sättel, Flickzeug usw. in grösster Auswahl. Prachtkatalog auf Anfrage. Vertreter gesucht.

Deutsche Fahrradwerke Sturm, Gebr. Grüttner

Berlin-Halensee 234.

Lützel-Guano

empfiehlt

Jacob Machemer I.

Sprenndingen i. Rheinhessen

Generalvertreter d. Fabrik.

Inserate

haben in der „Rheingauer Weinzeitung“ den grössten Erfolg.

Allgemeine Böttcher-Zeitung (Fastagen-Zeitung)

Berlin-Schöneberg, Mühlenstraße 8

Verlangen Sie Probennummer gratis, unter Bezugnahme auf dieses Inserat.

ETIKETTEN für WEIN, LIKÖR, SEKT,

KONSERVEN, MARMELEN, HONIG etc.

Conkurrenzlose Preise - Grossbetrieb.

Lagerbestand
ca.
60 Millionen
Stück.

JLLERT & EWALD
GROSS-STEINHEIM-HANAU

Johannes A. Petersen & Co.

Importeure :: HAMBURG

In eigenen Zollverschlusslagern
ständig bedeutende Vorräte in

Original Douro-Port

Original Insel-Madeira

Spanisch-Malaga

Bordeaux-Burgunder

Wermuth-Weine

Tarragona

Sherry

Gratis-

Proben

franko

Samos- u. Muscatweine
Blutrote und goldgelbe Dessertweine
mit Medicinal-Analyse

von den billigsten Preislagen an in
— vorzüglichsten Qualitäten —

Spezialität: Douro-Portweine.